



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Volker Schnurrbusch (AfD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Verkehrssicherungspflichten der Kommunen beim Betrieb öffentlicher Badestellen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Bundesgerichtshof hat in seinem am 23.11.2017 verkündeten Urteil (BGH III ZR 60/16) den Umfang der kommunalen Verkehrssicherungspflichten bei der Kontrolle des Badebetriebs an öffentlichen Badestellen konkretisiert. Hinsichtlich der sich daraus ergebenden Verpflichtungen besteht bei zahlreichen Gemeinden Schleswig-Holsteins seitdem eine erhebliche Verunsicherung zur praktischen Umsetzung dieser Aufsichtspflichten. In der zurückliegenden Badesaison wurden deshalb in öffentlichen Badeeinrichtungen zahlreiche Badestege und -inseln vorsorglich gesperrt oder abgebaut.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das in der Vorbemerkung des Fragestellers genannte Urteil kann als Ausgangspunkt einer bundesweit geführten Debatte angesehen werden. Anders als vielfach dargestellt, äußert sich der BGH in der Urteilsbegründung jedoch gerade nicht zu der Frage, wann eine Aufsicht an Badestellen erforderlich ist, das „ob“ wird nicht thematisiert. Die Rechtsfragen, mit denen sich der BGH zu befassen hatte, betrafen das „wie“ der Beaufsichtigungspflicht, sofern eine Aufsicht überhaupt vorhanden ist, sowie Aspekte der Kausalität und Beweislast. Es ist festzustellen, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung bislang eine Beaufsichtigungspflicht von entgeltfreien Badestellen nicht gefor-

dert und sich nicht zu der Frage positioniert hat, welche Badeinfrastruktur eine Beaufsichtigungspflicht auslöst. Den Umfang der konkreten Verkehrssicherungspflichten bestimmt jedes Zivilgericht einzelfallbezogen durch Subsumtion unter die allgemeinen, aus § 823 BGB abgeleiteten Verkehrssicherungspflichten und die hierzu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze.

Der Umfang der konkreten Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht richtet sich stets nach den Umständen des Einzelfalles. Vor diesem Hintergrund sind die Maßnahmen, die zur Verkehrssicherung erforderlich sind, individuell von den verantwortlichen Personen vor Ort, falls erforderlich unter Einbeziehung von externen Fachleuten, festzulegen.

1. Bietet die Landesregierung kommunalen Entscheidungsträgern auf Anfrage informelle Hilfestellungen zur praktischen Umsetzung des o. g. BGH-Urteils? Falls ja, wie sind diese inhaltlich ausgestaltet?

Antwort:

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration befindet sich mit dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag in einem engen Austausch, welche Hilfestellungen den Kommunen zur Verfügung gestellt werden können, um sie bei der Beurteilung von notwendigen Maßnahmen zur Verkehrssicherung an Badestellen zu unterstützen. Aufgrund der in der Vorbemerkung beschriebenen Erforderlichkeit einer Einzelfallbetrachtung der örtlichen Gegebenheiten bleibt jedoch eine Risikoanalyse vor Ort durch die verantwortlichen Personen stets erforderlich.

2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung veranlasst, um im Hinblick auf die Konsequenzen aus dem BGH-Urteil Handlungsempfehlungen für die Kommunen zu entwickeln, die im Hinblick auf den zukünftigen Badebetrieb eine einheitliche kommunale Verwaltungspraxis ermöglichen?

Antwort:

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration prüft derzeit, ob und inwieweit (noch zu schaffende) öffentlich-rechtliche Vorschriften den Umfang von zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wirksam beschränken oder beeinflussen können.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in ständiger Rechtsprechung des BGH dieser sich durch öffentlich-rechtliche Verhaltensstandards nicht daran gehindert sieht, den Sorgfaltsaufwand im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten eigenständig und unabhängig zu würdigen. Die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Regelung zur Festlegung bestimmter Verkehrssicherungspflichten an Badestellen hätte damit keinen abschließend bestimmenden Einfluss auf den Umfang der Verkehrssicherungspflichten, der im Einzelfall der gerichtlichen Würdigung unterliegt.